

Telefon: 233 - 39660
Telefax: 233 - 98 93 96 60

Mobilitätsreferat
Verkehrs-
und Bezirksmanagement
MOR-GB2.211

Anbringung von Fahrbahnmarkierungen in Aubing-Ost-Straße bei Einmündung Limes-/Altostraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00056
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-
Lochhausen-Langwied am 22.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04851

Anlage:
Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 00056

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes - Aubing-Lochhausen- Langwied vom 19.04.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 22.06.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00056 beschlossen (Anlage). Darin wird gefordert, in der Aubing-Ost-Straße im Einmündungsbereich zur Altostraße/ Limesstraße eine jeweils eigene Links- und Rechtsabbiegespur zu markieren, um den Verkehrsfluss zu verbessern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Richtungsfahrspur in der Aubing-Ost-Straße ist im Einmündungsbereich zur Altostraße/ Limesstraße „nur“ etwa 4,40 m breit. Damit ist die Fahrspur zu schmal, um auf ihr eine jeweils eigene Links- und Rechtsabbiegespur zu markieren, da eigens markierte Fahrspuren gem. den technischen Regelwerken jeweils eine lichte Breite von 2,75 m aufweisen müssen. Im Zuge des 4-gleisigen Ausbaus der S4 durch die Deutsche Bahn AG wird es zu einer Neuaufteilung des Straßenraumes in den angrenzenden Straßen kommen. Änderungen sind auch in der Kreuzung Aubing-Ost-Straße/ Altostraße zu erwarten. Details dazu sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00056 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes - Aubing-Lochhausen-Langwied am 22.06.2021 kann derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Markierung einer jeweils eigenen Links- und Rechtsabbiegespur in der Aubing-Ost-Straße im Einmündungsbereich zur Altostraße/ Limesstraße ist aufgrund der dafür zu geringen Breite der Richtungsfahrspur derzeit nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 00056 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes - Aubing-Lochhausen-Langwied am 22.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Sebastian Kriesel

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat.

An die Polizeiinspektion 45

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 22 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 22 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.2111GB2.13

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5